Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 29 (1939)
Heft: 12

Artikel: Volkskrieg?
Autor: H.G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-639533

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule zu halten wie alle andern Tage, ist alles am „Examen" eben doch anders: die vielen Leute, Vater, Mutter, die Zuckerwerkhändler, die mindestens so sehnsüchtig wie die Kinder auf die Pause warten, die bevorstehenden Ferien! Und dennoch, auch der Examensbesuch gibt einen Einblick in die Schule: Man sieht doch einmal sein Kind in der Klasse, man hört es antworten, man hat Gelegenheit seine Schulkameraden zu beobachten, die Hefte mit der Arbeit eines ganzen Jahres liegen auf, ebenso die Zeichnungen. So gar nichts bietet also auch der Besuch des Examens nicht.

Glücklicherweise? — Leider? — Wer einmal auf dem Lande einem solchen Examen beigewohnt hat, und damit den nüchternen Schulschluß an städtischen Schulen vergleicht, muß zweifellos eher zu einem „Leider" kommen. Kommt es hier nicht auch, wie bei allem darauf an, was man aus einer Sache macht? Nicht, ob man etwas tut oder läßt, sondern *wie* man es tut ist ausschlaggebend. Allerdings, wenn der Lehrer dem Examen völlig ablehnend und gleichgültig gegenübersteht, dann wird es seinem ihm noch heute zukommenden Zweck nie gerecht werden können.

Ganz ähnliche Ueberlegungen gelten von den, auf dem Lande noch vielfach üblichen *Schulfesten*. Der Pädagoge wird allerlei einzuwenden haben: ihm wird weder der Tanz der Kinder in rauchgefüllten Wirtshaussälen, noch der Kinderumzug mit Papierblumen geschmückten Kränzen gefallen. Ob das Beispiel der wein- und biertrinkenden Väter und Jugendlichen, die noch vor ein und zwei Jahren selbst als Kinder mitmachten, glücklich wirkt, kann zum mindesten bezweifelt werden. Kurz, es gäbe viel zu verbessern. Und doch hängt im großen und ganzen die Landbevölkerung zäh und unbelehrbar am Althergebrachten. „Unser Schulfest war schon zu meinen Zeiten so!" heißt es, und wenn ein übereifriger Schulmeister reformieren möchte, wird er bald einsehen, daß er an eine Mauer rennt.

Auch hier gilt, und zwar in noch erhöhtem Maße, was wir bei den Examen über die Erneuerung der Kindergarderobe bemerkten. So äußerte sich einmal ein Schulkommissionsmitglied einer Gemeinde, in der das Schulfest zum eisernen Bestand des Kalenders gehört, wie folgt: „Es gibt Eltern, die kaufen ihren Kindern überhaupt nie etwas, nicht einmal zu Weihnachten. Aber für das Schulfest schaffen sie ihnen doch wenigstens neue Schuhe an!" Einfach, aber doch recht eindrucksvoll. Dagegen kommt man mit den schönsten Theorien der Pädagogik nicht auf.

Und im allgemeinen macht man in diesen Schulfest-Gemeinden aus dem Schulfest wirklich ein Fest — ein Volksfest. Schule und Schüler stehen im Mittelpunkt und Groß und Klein freut sich, die Großen *an* den Kleinen, die Kleinen *mit* den Kleinen. Väter und Mütter erleben wieder einmal ihre eigene Jugend und hier liegt wohl der tiefste Grund für das hartnäckige Festhalten am Althergebrachten.

Auch für das Schulfest werden sich die Meinungen teilen in „Glücklicherweise" und „Leider", und auch hier gilt: Nicht daß wir ein Schulfest feiern ist wesentlich. Es kommt darauf an, *wie* wir es feiern, und zwar wie wir es innerlich feiern, in unserer Einstellung zu Jugend und Schule. H. K.

Volkskrieg?

Man hört in diesen Tagen oft die Rede: Uns würde das nicht passieren, was den Tschechen passiert ist. Niemals würde sich die Schweiz kampflos einem einmarschierenden Heer ausliefern. Der letzte Mann würde sich für die Freiheit mit der Waffe in der Hand wehren, bis zum letzten Blutstropfen.

Die wenigsten geben sich jedoch dabei Rechenschaft über die Tragweite ihrer Worte. Man redet sich in eine Begeisterung hinein und glaubt mit der bloßen Entschlossenheit zum Kampf bereits etwas getan zu haben. Höchstens, daß sich der eine oder andere eine Waffe kauft oder mit Munition versorgt. Man übersieht dabei gefliessentlich oder aus Unkenntnis folgendes: *Das Recht zur aktiven Landesverteidigung mit der Waffe besitzt einzig der Soldat*, und, unter gewissen Bedingungen, der organisierte militärähnliche Verband. Ein Zivilist, der sich als Einzelner für seine Heimat zur Wehr setzt, *wird vom Feind als Meuchelmörder erschossen*. Sein Kampf ist nach Kriegsrecht ehrlos.

Warum das?

Am 20. Juni 1907 hat die Schweizerische Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates den Beitritt der Schweiz zur „Haager Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" erklärt. In dieser Uebereinkunft, welcher die meisten Staaten beigetreten sind, und die als solche, trotz vielfacher Verletzungen während des Weltkrieges, bestehen geblieben ist, haben sich die vertragschließenden Staaten verpflichtet, ihren Heeren Verhaltungsmaßregeln der Kriegführung zu erteilen, wie sie bereits 1899 in 60 Artikeln niedergelegt worden waren.

Dieses „Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" ist im Schweizerischen Bundesblatt vom Jahre 1907 veröffentlicht worden. Es ist heute noch für die Eidgenossenschaft verbindliches Recht. Es enthält die Rechte und Pflichten der Kriegführenden, der Kombattanten, die Stellung der Kriegsgefangenen, die Bedeutung des Ehrenwortes bei Kriegsgefangenen, die Stellung der Kriegskorrespondenten und Berichterstatter, Post und Liebesgaben für Kriegsgefangene, Heimschaffung nach Friedensschluß, — es verweist auf die Genfer Konvention betreffs der Verwundeten und Kranken, verbietet den Angriff auf *unverteidigte* Städte, verbietet Plünderungen, verbietet die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, verbietet die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres, verbietet die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt, usw. usw.

Von diesen Kriegsgesetzen interessieren uns heute nur einige wenige, die für unsere augenblickliche Lage besonders wichtig sind. Da wäre einmal die genaue Bestimmung des Kriegführenden, des Kombattanten, für den allein die Gesetze, Rechte und Pflichten des Krieges gelten. Eine kriegführende Partei, sei es Heer, Miliz oder Freiwilligen-Korps hat zum mindesten folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es muß jemand an ihrer Spitze stehen, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist.
2. Die Kämpfenden müssen ein festes, aus der Ferne (Gewehrschußweite) erkennbares Abzeichen tragen.
3. Sie müssen die Waffen offen führen. (Dürfen daher nicht Pistolen oder Revolver in der Tasche, und Handgranaten unter den Kleidern versteckt halten.)
4. Sie haben bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche zu beobachten.

Nur wenn diese grundsätzlichen Bedingungen erfüllt sind, wird einer Truppe vom Feind der Anspruch auf einigermaßen ehrenvolle Behandlung der Kriegsgefangenen zugebilligt. Außerdem wurde in der Konvention noch eine Ausnahme von den allerprimitivsten Regeln der Kriegsführung gemacht, nämlich dann, wenn die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne die Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren. Damit wird scheinbar die zivile Landesverteidigung durch die Waffen gestattet, so wie sie für unser Land und unseren Verteidigungswillen angemessen ist. Was ist aber heute die Bevölkerung eines „nicht besetzten" Gebietes? Wann kann ein Gebiet, bei der heutigen Motorisierung, bei der Flugwaffe, bei der ungeheuren Schnelligkeit eines Durchbruches und Vormarsches als „nicht besetzt" gelten? Kann ein Gebiet als besetzt gelten, wenn die Hauptpunkte des Landes in der Gewalt des Feindes sind? Darf im Rücken des überraschend einmarschierten Feindes, der vielleicht mittels Flugzeugen, motorisierten Kolonnen usw. eingedrungen ist, noch ein Widerstand des ganzen Volkes aus eigenem Antrieb aufgenommen werden? Ist ein solcher kriegsrechtlich statthaft? Offenbar nicht.

Sollen wir uns in der Schweiz noch immer an solche Vorschriften binden?

Wir sind ein neutrales Land. Unsere Neutralität ist das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung. Unsere Grenzen umschließen historisch gewordenen und durch freie Selbstbestimmung geschaffenen und zusammengehaltenen Volksboden. Wir werden nie einen Krieg gegen einen unserer Nachbarn eröffnen. Unsere Politik ist durch Tradition und jahrhundertealte Erfahrung rein defensiv eingestellt. Unser Staatswesen ist zu klein, um gegen irgend jemand eine ernsthafte Bedrohung zu bedeuten.

Daher sollten wir für uns das schrankenlose Recht der Selbstverteidigung beanspruchen, der Selbstverteidigung mit allen Mitteln. Artikel 22 der Haager Konvention, der besagt, daß die Kriegsparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes hätten, sollte für uns keine Gültigkeit haben. Ein eventuell einbrechender Feind soll wissen, daß er nicht bloß ein wohlorganisiertes Heer, von ihm genau bekannter und vorausberechenbarer Stärke, Feuerkraft und Aufmarschbereitschaft zum Gegner haben wird, sondern eine unberechenbare Verteidigung des ganzen Volkes, das sich mit allen Mitteln für seine Freiheit und Unabhängigkeit wehren wird. Wir fordern das Recht auf den uneingeschränkten Volkskrieg.

Wenn die höchsten Güter von Volk und Vaterland auf dem Spiele stehen, dann sollten für uns keine juristischen und völkerrechtlichen Konventionen mehr maßgebend sein. Der Verteidigungswille ist da, unser ganzes Volk will seine Freiheit schützen. Auch die Jungen, und sogar die Frauen. Der moderne Krieg hat für uns keine „Ritterlichkeit" mehr! Wir bedürfen keiner anderen „Gesetze" für unsere Verteidigung als diejenigen des Roten Kreuzes. Wir wollen aber den Mut haben, uns zum Schrecklichsten aller Kriege, zum Krieg aus dem Hinterhalt, gegen jeden einbrechenden Feind, vor allen Völkern zu bekennen!

Wer unsere Grenzen in kriegerischer Absicht überschreitet, soll wissen, daß er ein Volk von grausamster Entschlossenheit, von unberechenbarer Verschlagenheit und Heimtücke zum Gegner haben wird.

Wir sollten verzichten auf den theoretischen Unsinn eines „ehrlichen" Krieges. Ein einbrechender Feind muß zum voraus klar sein, daß alles, was irgend Waffen tragen kann, sich mit allen Mitteln wehren wird.

Das würde einen Einmarsch sicherer verhindern, als alle papierenen Proklamationen und Beteuerungen. Wir wollen die Vorbereitung auf den Kleinkrieg und sollten das allen Staaten mitteilen.

Der Bundesrat kündige daher seine Verpflichtungen aus dem Haager-Abkommen von 1907, nach welcher ein nicht militärisch organisierter Landesverteidiger einem Meuchelmörder gleichgestellt werden kann. Dafür nehme man einen Verfassungsartikel in die Bundesverfassung auf, der im Ernstfall unwiderruflich Geltung hat und etwa folgendes enthalten sollte: Sobald eine feindliche Truppe unsere Grenze überschreitet, besteht in dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft der Kriegsnotstand. Jeder Bürger vom 14. Lebensjahr an hat alsdann das Recht und die Pflicht gegen einen eindringenden Feind sich mit allen Waffen und mit allen Mitteln zur Wehr zu setzen.

Es wäre alsdann kaum möglich, daß bereits am zweiten Tage nach dem Einmarsch eines fremden Heeres auf dem Bundesplatz in Bern eine Truppenparade abgehalten werden könnte!

H. S.

Weltwochenschau

Nach der tschechischen Katastrophe.

Als im Weltkrieg der uneingeschränkte deutsche U-Boot-Krieg erklärt wurde, entschied sich Präsident Wilson, getrieben von der reif gewordenen öffentlichen Meinung in USA, zur Teilnahme am Weltkrieg. Die deutschen Soldaten, die später die amerikanischen Truppen mit ihrem Material im Rheinland sahen, lachten laut auf, wenn sie an die jammervoll mitgenommenen Geräte dachten, mit denen sie Monate hindurch im Westen Widerstand geleistet. „Mit dem Material! Was hätten wir damit gemacht!" Aber es war nicht dieses Material, das mit Zentnergewichten auf die Waagschale der Entscheidungen drückte. . . . es war die Vorstellung einer ungeheuren Macht, deren Anstrengungen kaum begonnen hatten. Und es war die andere Vorstellung: Daß man mit einer militärisch extremen Maßnahme eine politische Riesendummheit gemacht und die gesamten unverbrauchten Reserven dieser amerikanischen Macht auf sich gezogen.

Der Handstreich Hitlers gegen die Tschechei kommt in seiner politischen Wirkung der U-Boot-Kriegserklärung gleich . . . so außer der Reihe annehmbarer politischer Handlungen steht er. Die Oesterreicher . . . nun, Deutsche waren sie und wollten den Anschluß . . . also nahm man das Unvermeidliche auf sich. Im Kriegsfalle würden ja doch beide Staaten zusammen marschieren. Die Sudetendeutschen . . . es ist offensichtlich, daß Hitler sie für sich gewonnen . . . also mag er sie „von den Tschechen befreien". Er hat damit sein Prestige gestärkt, und eine englische Regierung kann nur wünschen, Deutschland sei ruhig, habe eine führende Faust und einen führenden Kopf. Die gegebenen Chancen werden ihn beruhigen . . . das Gewicht eines moralischen Unrechts, das an den Siegermächten von Versailles gehangen, verschwindet, und der Rest wird der Friede sein . . . !

Mit der Annexion des von 7 Millionen Tschechen bewohnten Gebietes, das innert 24 Stunden zum „Protektorat Böhmen und Mähren" erklärt wird, mit dem Einsetzen der Gestapoherrschaft in diesem Lande, mit dem Uebertragen der Judengesetze, der Kontensperre für alle Juden, steht die Welt vor einer neuen Tatsache. Vorgestern noch hieß es, die Deutschen müßten im Namen des Selbstbestimmungsrechtes befreit werden. Heute